

# RS Vwgh 1993/4/26 92/10/0362

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.04.1993

## Index

L50004 Pflichtschule allgemeinbildend Oberösterreich

L50504 Schulbau Schulerhaltung Oberösterreich

L50804 Berufsschule Oberösterreich

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

## Norm

B-VG Art130 Abs2;

PSchOG OÖ 1992 §47 Abs1;

PSchOG OÖ 1992 §47 Abs4;

PSchOG OÖ 1992 §47 Abs5 Z2;

## Rechtssatz

Nur wenn die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen, ist der Behörde bei Versagung der Bewilligung des sprengelfremden Schulbesuches iSd § 47 Abs 5 Z 2 PSchOG OÖ 1992 Ermessen - daß es sich um ein solches handelt, ergibt sich aus der Gegenüberstellung mit § 47 Abs 4 legit - eingeräumt. Ergibt hingegen diese Interessenabwägung, daß die Vorteile für den Schüler die bei der Sprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen überwiegen, darf die Bewilligung nicht versagt werden (hier: Beginn des Schulstarts in vertrauter Umgebung eines Kindes, das an Neurodermitis leidet).

## Schlagworte

Ermessen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992100362.X02

## Im RIS seit

18.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>